

Merkblatt Solaranlagen

Liebe Bauherrinnen und Bauherren

Dieses Merkblatt löst das bisherige Merkblatt vom Juli 2022 sowie die Richtlinien Solaranlagen des Kantons Luzern (Juni 2020) ab. Es gilt als Hilfeleistung für die Beurteilung, ob eine Anlage anzeige- oder bewilligungspflichtig ist. Es kann kein Rechtsanspruch daraus abgeleitet werden. Die baurechtlichen Vorgaben zu Solaranlagen sind auf Bundesebene im Raumplanungsgesetz (RPG) und in der Raumplanungsverordnung (RPV) festgehalten. Dieses sind für die Beurteilung massgebend.

1. Solaranlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen

Genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern oder Fassaden in Bau- und Landwirtschaftszonen sind nicht baubewilligungspflichtig, sondern lediglich der zuständigen Behörde zu melden (Art. 18a Abs. 1 RPG). Gemäss Art. 32a der Raumplanungsverordnung, ist eine Solaranlage "genügend angepasst" wenn diese:

- die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen
- von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen
- nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden
- kompakt angeordnet sind (technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig)

Solaranlagen auf einem **Flachdach** gelten auch dann als genügend angepasst, wenn sie anstelle der oben genannten Voraussetzungen

- die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen
- von der Dachkante so weit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind
- nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.

Solaranlagen mit einer Fläche unter 20 m² sind in Bau- und Landwirtschaftszonen nicht meldepflichtig, wenn sie der Gebäudehülle und der Umgebung genügend angepasst oder direkt auf dem Boden aufgestellt sind.

2. Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern

Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer **Baubewilligung** (vereinfachtes Baubewilligungsverfahren). Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen (Art. 18a Abs. 3 RPG). Neben dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) sind im Kanton Luzern insbesondere das kantonale Denkmalverzeichnis (KDV) und das Luzerner Bauinventar (BILU) zu beachten. In Buttisholz sind dies konkret Gebäude im Dorfkern, in einer Baugruppe oder erhaltens- bzw. schützenswerte Gebäude (Art. 51 BZR).

3. Meldung Solaranlage oder Baugesuch

Die entsprechenden Formulare können auf der Webseite der Gemeinde Buttisholz ausgefüllt und heruntergeladen werden. Die elektronische Einreichung ist erwünscht. Folgenden Beilagen sind notwendig: Situationsplan, Modulplan bzw. Dachaufsicht, Produktbeschreibung und Montageplan. Die Pläne sind so zu vermassen, dass die Einhaltung der in Ziffer 1 aufgeführten Bedingungen überprüfbar ist. Die Unterlagen sind vom Bauherrn, Grundeigentümer und Planverfasser zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Meldung kann physisch oder als Scan per Email nachgereicht werden.

4. Informationsmaterial, Broschüren und Online-Werkzeuge

- [Leitfaden zum Melde- und Bewilligungsverfahren für Solaranlagen](#) (Informationen zum Umgang mit möglicher Blendung von Solaranlagen sind im Anhang 1 zu finden)
- Merkblatt Solarenergie Raumplanungsgesetz
- [Solarstrom-Eigenverbrauch optimieren, Leitfaden Eigenverbrauch](#)
- [Integrierte Photovoltaik, Ratgeber für Bauherrschaften](#)
- Dachbegrünung und Solarenergieanlagen
- [Plug-&-Play-Photovoltaikanlagen](#) (Eidgenössisches Starkstrominspektorat)
- [Plug&Play-Photovoltaikanlagen](#) (Fragen und Antworten, Bundesamt für Energie)
- [Entsorgung und Recycling von Photovoltaikmodulen](#) (SENS eRecycling)
- Potentialabschätzung inkl. Kostenrechner: www.sonnendach.ch
- Beurteilung möglicher Blendung: <https://blendtool.ch/> (Vorsicht: Das Blendtool berücksichtigt die Zeitpunkte möglicher Blendungen, nicht jedoch deren Intensität. Module mit grösserer Bündelaufweitung schneiden daher mit diesem Tool nicht besser ab)

Bei Fragen ist das Bauamt gerne für Sie da.

Kontakt Daten Gemeinde Buttisholz

Abteilung Bau und Infrastruktur
Oberdorf 4
6018 Buttisholz
gemeinde@buttisholz.ch
Tel. 041 929 60 70

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 13.30 - 17.00 Uhr

vor Feiertagen jeweils eine Stunde früher geschlossen